

Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf die Förderung des DPJW zur Unterstützung ukrainischer Partner.

Stand vom 9.03.2022 – die Liste wird laufend aktualisiert.



Bitte beachten Sie, dass die Situation sehr dynamisch ist und Sonderfälle individuell betrachtet werden. Bitte wenden Sie sich an das DPJW.

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Nichtregierungsorganisationen / Schulen / DPJW-Zentralstellen / kommunale Behörden und andere Einrichtungen aus Polen und Deutschland, die:

- aktive deutsch-polnisch-ukrainische Partnerschaften haben, die bisher vom DPJW gefördert wurden;
- oder im vom DPJW geförderten deutsch-polnischen Jugendaustausch aktiv sind;

Andere Einrichtungen können nur nach individueller Rücksprache mit dem DPJW einen Zuschuss erhalten.

2. Wer kann mit der DPJW-Förderung unterstützt werden?

Personen, die infolge der russischen Aggression gegen die Ukraine das Territorium der Ukraine nach dem 24. Februar 2022 verlassen haben und sich in Polen oder Deutschland aufhalten. In besonderen Fällen kann das DPJW von diesen Regeln abweichen.

3. An wen richtet sich das Angebot für individuelle Aufenthalte?

An Personen aus ukrainischen Partnerorganisationen/-institutionen/-schulen des Antragstellers (siehe Punkt 1 „Wer kann einen Antrag stellen?“).

4. Für wie viele Personen kann die DPJW-Förderung im Rahmen eines individuellen Aufenthalts beantragt werden?

Der Antragsteller kann eine Förderung für 1 Person erhalten. In besonderen Fällen (z. B. Betreuung eines minderjährigen Kindes) kann das DPJW für eine Begleitperson einen Zuschuss gewähren, jedoch mit dem Satz für den Aufenthalt in einer Familie.

5. Für wie viele Personen kann die DPJW-Förderung im Rahmen eines Gruppenaufenthalts beantragt werden?

Nach der Auffassung des DPJW bilden bereits wenige Personen eine (kleine) Gruppe. Die Förderung besonders großer Gruppen wird vom DPJW nach individueller Rücksprache mit dem Antragsteller festgelegt.

6. Darf sich die Gruppenzusammensetzung während des geförderten Zeitraumes ändern?

Ja, es müssen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt anreisen. Einzelne Gruppenmitglieder können auch innerhalb des geförderten Zeitraumes zu unterschiedlichen Zeiten anwesend sein. In der Abrechnung (Sammelliste) muss eindeutig sein, an wie vielen Tagen die jeweiligen Personen unterstützt wurden.

7. Es gibt Kinder mit ihren Müttern in der Gruppe – können sie gefördert werden?

Ja - Mütter und andere Erwachsene, die Minderjährige betreuen, werden als Betreuer:in behandelt.

8. Welche Förderung bietet das DPJW an?

Die Art der Förderung ergibt sich aus der Art der durchgeführten Aktivitäten (Einzelaufenthalt, Gruppenaufenthalt, „Wir bleiben im Kontakt 4x1“) und ist auf der Website www.dpjw.org/ukraine beschrieben. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Fördersätzen um Maximalwerte handelt. Das DPJW behält sich vor, einen geringeren Zuschuss zu gewähren.

9. Wie wird die Höhe der DPJW-Förderung bestimmt?

Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der Anzahl der unterstützten Personen sowie von Ort und Dauer ihres Aufenthalts (innerhalb der vorgegebenen Grenzen) ab. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Fördersätzen um Maximalwerte handelt. Das DPJW behält sich vor, vom Antragsteller einen Kostenvoranschlag zu verlangen und einen geringeren Zuschuss zu gewähren.

HINWEIS: Die endgültige Höhe des Zuschusses wird berechnet, nachdem der Antragsteller die Abrechnung eingereicht hat, und wird in der Festsetzung angegeben. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der Programmtage, nach dem Zweck und der Summe der tatsächlichen Ausgaben sowie der Höhe der Eigen- und Drittmittel, bei Gruppenaufenthalten auch nach der Anzahl der Personen in der Gruppe und der Art ihrer Unterkunft.

10. Wofür kann die DPJW-Förderung verwendet werden?

Die Förderung eines Einzel-/Gruppenaufenthaltes dient der Sicherung des Lebensunterhalts der geförderten Personen (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Hygienemaßnahmen, Taschengeld, Fahrten vor Ort, medizinische und/oder psychologische Betreuung, Erziehungshilfen - Unterricht, Freizeitangebote, Unterrichtsmaterialien etc.) und der Übernahme der notwendigen organisatorischen Kosten des Antragstellers.

11. Kann ich für jede Art von Aktivität, die im DPJW-Angebot angegeben ist, einen Zuschuss beantragen?

Ja, Sie können eine Förderung für einen Gruppenaufenthalt, einen individuellen Aufenthalt sowie für Aktivitäten im Rahmen von „Wir bleiben im Kontakt 4x1“ beantragen.

12. Wie und wo ist der Antrag einzureichen?

Anträge sind online direkt an das DPJW über das OASE-Portal einzureichen: www.dpjw.org/oase.

Bei der Antragsstellung beachten Sie bitte [diese Hinweise \(LINK\)](#).

Anträge von Antragstellern mit Sitz in Polen werden im DPJW-Büro in Warschau bearbeitet.

Anträge von Antragstellern mit Sitz in Deutschland werden im DPJW-Büro in Potsdam bearbeitet.

13. Mit welcher Frist sollte der Antrag gestellt werden?

Anträge können laufend eingereicht werden. Das Angebot des DPJW gilt bis auf Weiteres.

14. Zahlt das DPJW einen Vorschuss aus?

Ja, unmittelbar nach Ausstellung der Bewilligung/des ersten Förderbescheids (jedoch frühestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Aktivitäten) überweist das DPJW dem Antragsteller 65% des Förderbetrags per Banküberweisung.

15. Wie hoch ist der ausgezahlte Vorschuss?

Der Vorschuss beträgt 65% der festgelegten Bewilligungssumme.

16. Wann wird der Vorschuss ausgezahlt?

Das DPJW überweist den Vorschuss unmittelbar nach der Ausstellung des Bewilligungsbescheids (jedoch frühestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Aktivitäten).

17. Wann erhalte ich den zweiten Teil der Förderung?

Der verbleibende Teil der Förderung ergibt sich aus der vom Antragsteller eingereichten Abrechnung und wird im Festsetzungsbescheid festgelegt. Sofern ein zu zahlender Betrag angegeben ist, wird dieser dem Antragsteller spätestens drei Wochen nach Erlass des rechtskräftigen Bescheids überwiesen.

HINWEIS: Die endgültige Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Programmtage, nach dem Zweck und der Summe der tatsächlichen Ausgaben sowie der Höhe der Eigen- und Drittmittel, bei Gruppenaufenthalten auch nach der Anzahl der Personen in der Gruppe und der Art ihrer Unterkunft.

18. Welche Nachweise brauche ich für die Abrechnung?

Alle zur Abrechnung notwendigen Unterlagen werden in der Bewilligung aufgeführt. Bewahren Sie Belege für bereits entstandene Kosten auf.

19. Bis wann ist das DPJW-Angebot zur Unterstützung ukrainischer Partner gültig?

Das Angebot gilt bis auf Weiteres.

20. Kann ich aktuell eine deutsch-polnisch-ukrainische Jugendbegegnung organisieren?

Ja, Sie können ein trilaterales Projekt mit einer DPJW-Förderung organisieren. Die ukrainischen Teilnehmenden können sich bereits in Deutschland/Polen aufhalten. Dabei gelten aber die Förderregeln für trilaterale Projekte mit Ländern der Östlichen Partnerschaft oder Russland (s. www.dpjw.org/opr).